

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der MTB-AT
(gültig für alles übrige Material und allgemeine
Dienstleistungen)**

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer als Lieferant von anderen Liefergegenständen als von Produktionsmaterial oder Ersatzteilen für Nutzfahrzeuge oder als Erbringer von allgemeinen Dienstleistungen einerseits und der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH (im folgenden „MTB-AT“ genannt) andererseits richten sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen.

2. Liefertermine

6.1 Die Termine für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen (im folgenden „Liefertermine“) sind einzuhalten. Bei Überschreitung der Liefertermine behält sich MTB-AT unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche vor, entweder Lieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.2 Der Auftragnehmer hat MTB-AT erkennbare Lieferverzögerungen sofort mitzuteilen. Er kann sich auf eine von ihm nicht zu vertretende Terminüberschreitung nur dann berufen, wenn er MTB-AT deren Grund unverzüglich mitgeteilt hat.

6.3 Bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder von MTB-AT nicht zu vertretenden Umständen, die das Interesse von MTB-AT an der Leistung des Auftragnehmers beeinflussen, ist MTB-AT berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche können hieraus gegen MTB-AT nicht geltend gemacht werden.

3. Unfallverhütungsvorschriften

Der Auftragnehmer hat die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

4. Versicherung und Verpackung

4.1 Die Kosten für Versicherungen erkennt MTB-AT nur an, wenn sie vorher mit ihr schriftlich vereinbart worden sind.

4.2 Alle Waren müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, die die niedrigsten Transportkosten sicherstellt. Für Beschädigungen in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Rücknahme der Verpackungen auf eigene Kosten.

5. Überlassung von Unterlagen

Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- und Betriebsanweisungen bei der Anlieferung ohne Aufforderung mitzuliefern. Auf Verlangen sind MTB-AT außerdem solche Unterlagen kostenlos zu überlassen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind.

6. Mängelhaftung

6.1 Die Sachmängelhaftungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt nach endgültiger Inbetriebnahme oder – soweit eine Inbetriebnahme nicht in Betracht kommt – nach Verwendung oder nach Dienstleistungserbringung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Beseitigt der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist die Mängel nicht, kann MTB-AT ohne Nachfristsetzung die weiteren gesetzlichen Rechte geltend machen. In dringenden Fällen oder bei Verzug kann MTB-AT unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auf Kosten des Auftragnehmers Ersatz beschaffen oder die Mängel selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen.

6.2 Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand nicht rechtzeitiger Mängelrüge.

6.3 MTB-AT behält sich eine Überwachung der Herstellung des Liefergegenstandes und dessen Abnahme auch im Werk des Auftragnehmers vor. Hierdurch bleibt die Sachmängelhaftungspflicht des Auftragnehmers unberührt.

6.4 Darüber hinausgehende Garantiezusagen des Auftragnehmers bleiben davon unberührt.

7. Verrechnungsklausel

MTB-AT ist berechtigt, mit und gegen fällige und nichtfällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen.

8. Abtretungsverbot

Forderungen gegen MTB-AT können nicht abgetreten werden, es sei denn, MTB-AT gibt dazu vorher ihre schriftliche Zustimmung.

9. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt ist nur verbindlich, wenn er gesondert schriftlich vereinbart wurde.

10. Geheimhaltung

10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

10.2. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Auftragnehmer von MTB-AT zur Verfügung gestellt oder von ihr voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MTB-AT für Lieferungen an Dritte verwendet werden. In allen anderen Fällen darf eine Belieferung an Dritte nur erfolgen, wenn dadurch gewerbliche Schutzrechte/geistige Eigentumsrechte (Know-how) der MTB-AT nicht verletzt werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterauftragnehmer und Arbeitnehmer des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit seiner Geschäftsverbindung werben.

11. Zeichnungen

Alle dem Auftragnehmer überlassenen Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind ihm nur zur Ausführung des Auftrages anvertraut und nach Erledigung des Auftrages an MTB-AT zurückzugeben.

12. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer hat MTB-AT von allen Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

13. Kündigung

Lässt der Vertrag eine Kündigung zu, erhält der Auftragnehmer den Teil der Vergütung, welcher seinen bis dahin erbrachten Leistungen entspricht.

14. Geltendes Recht und Gerichtsstand

14.1 Für die vertraglichen Bestimmungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

14.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der jeweils zu beliefernde Standort der MTB-AT. Im Übrigen ist Erfüllungsort Wien.

14.3 Wien ist ausschließlicher Gerichtsstand.